

# Satzung

## **der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Saalfeld-Rudolstadt e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Kreisvereinigung Saalfeld-Rudolstadt e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rudolstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rudolstadt unter VR 78 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes der Lebenshilfe sowie des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV).
4. Die Mitgliedschaft in sonstigen Vereinigungen, die dem Vereinszweck dienlich sind, kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern geistig behinderter, autistischer und mehrfach behinderter Menschen, deren Angehörigen, Freunden und Förderern. Menschen mit Behinderung können selbst Mitglied werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für die unter Ziffer 1. genannten Menschen mit Behinderung darstellen, insbesondere durch
  - Frühe Hilfen
  - Integrative Kindertagesstätten
  - Schulen für geistig behinderte Menschen
  - Werkstätten für behinderte Menschen
  - Geschützte und betreute Wohnstätten für behinderte Menschen
  - Hilfen für schwerstbehinderte Menschen
  - Erholungs- und Freizeithilfen
  - Fortbildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung, Angehörige und Mitarbeiter der Einrichtungen
  - Familienentlastende und -unterstützende Dienste
  - Beratung der Mitglieder und interessierter Bürger
  - Dienste zur Integration geistig behinderter Menschen aller Altersstufen
  - Fahrdienste sowie alle dem Vereinszweck dienlichen Maßnahmen.

3. Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit allen staatlichen, kirchlichen und privaten Einrichtungen, soweit diese den Zielen und Aufgaben des Vereins dienlich sein können.
4. Der Verein nimmt Einfluss auf die Gesetzgebung und die Verwaltung, um eine Verbesserung der Situation der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen zu erreichen, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung und dem Landesverband.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Tätigkeiten des Vereins oder überhöhte Vergütung oder Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten zugunsten des Vereins begünstigt werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die finanziellen Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) öffentliche Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme oder Ablehnung der Verwaltungsrat binnen 3 Monaten zu entscheiden hat, erworben.
3. Jedes Mitglied ist auch Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes der Lebenshilfe.
4. Bei Neueintritt in den Verein ist vom Mitglied ein einmaliger Betrag in Höhe von 12,00 Euro zu zahlen. Über den monatlichen Beitrag beschließt die Mitgliederversammlung entsprechend § 8.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Verwaltungsrat,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschließung.
2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen und Interessen des Vereins entgegenarbeitet, die Arbeit des Vorstandes oder der Einrichtungen des Vereins nachhaltig stört oder verunglimpft oder sich in sonstiger Weise vereinsschädigend verhält. Das betreffende Mitglied ist vor Beschlussfassung anzuhören. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betreffenden Mitglied durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Verwaltungsrat eingegangen sein. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, die binnen drei Monaten ab Zugang der Berufung vom Verwaltungsrat einzuberufen ist. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied ein Recht auf gerichtliche Entscheidung nicht zu.
3. Ein Mitglied ist mit sofortiger Wirkung durch den Verwaltungsrat auszuschließen, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, zieht weder einen Anspruch gegen das Vereinsvermögen noch auf Auseinandersetzung nach sich.
5. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet in allen Fällen mit der Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Verwaltungsrat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder, wenn ein Drittel der

Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks, verlangt oder wenn es die Interessen des Vereins erfordern Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Satzungsänderungen
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung des Vereins
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Verwaltungsrates
  - Feststellung des vom Verwaltungsrat und vom Abschlußprüfer geprüften Jahresabschlusses
  - Genehmigung des Jahresabschlusses
  - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Protokollen schriftlich niedergelegt, sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine schriftliche Mitteilung über gefasste Beschlüsse an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates. Kommt es bei dieser Abstimmung des Verwaltungsrates wieder zu Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Es besteht die Möglichkeit, dass durch die Mitgliederversammlung ein Beirat gebildet wird. Zur Verwirklichung der Ziele der Lebenshilfe soll dieser aus Vertretern der Elternschaft oder Angehörigen von Menschen mit Behinderung und von behinderten Menschen selbst bestehen.

## **§ 9 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt

werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates im Amt. Beim Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes findet die Neuwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Nur Mitglieder des Vereins können in den Verwaltungsrat gewählt werden.

2. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter in seiner konstituierenden Sitzung und bei personellen Veränderungen.
3. Verwaltungsratsmitglieder scheiden im Jahr der Vollendung ihres 70. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung aus.
4. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
5. Der Verwaltungsrat tagt bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich. Eine Verwaltungsratssitzung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder dies wünscht. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Tage.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Auslagen werden auf Antrag erstattet. Sie haften nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.

## **§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterrichtet sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten des Vereins. Er berät den Vorstand bei seiner Arbeit, er greift jedoch in der Regel nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein. Hierzu hat sich der Verwaltungsrat vom Vorstand vierteljährlich die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Unterlagen für einen wirtschaftlichen Ausblick vorlegen zu lassen.
2. Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für die
  - Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge
  - Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen
  - Zustimmung zum Erwerb, zur Bebauung, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
  - Zustimmung zum Erwerb und zu der Veräußerung von Beteiligungen und Mitgliedschaften bei anderen Unternehmen

- Zustimmung von Kreditaufnahmen, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind
  - Zustimmung zum Eingehen von Bürgschaften und Wechselverpflichtungen,
  - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
  - Zustimmung zur Einstellung und Kündigung von Leitern der Einrichtungen, der Dienste und der Verwaltungsleitung
  - Beratung über Satzungsangelegenheiten
  - Verabschiedung grundsätzlicher Zielvorgaben für die Lebenshilfe Kreisvereinigung Saalfeld-Rudolstadt e.V. und für das Lebenshilfewerk Ilmenau/Rudolstadt e.V.
  - Wahl, der den Verein im Lebenshilfewerk Ilmenau/Rudolstadt e.V. vertretenden natürlichen Personen
  - Festlegung von Termin und Ort sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
  - Zustimmung zu dem vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan (Erfolgsrechnung/Stellenplan/Investitionsplan)
  - Zustimmung zu außerplanmäßigen Investitionen ab 15.000,00 EUR im Einzelfall und Gesamtinvestitionen von 40.000,00 EUR im Jahr
  - Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Prüfung des vom Vorstand aufgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung
  - Prüfung der vom Vorstand vorgeschlagenen Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages und Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung.
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche gegen den Vorstand nach Ziffer 2 vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates - im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter - den Verein.
  4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern. Seine Beschlüsse fasst der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  5. Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates in Abschrift zuzusenden ist. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der folgenden Verwaltungsratssitzung zu beschließen.
  6. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall Ausschüsse bilden.
  7. In besonderen Einzelfällen kann die Beschlussfassung schriftlich erfolgen.

## § 11 Aufgaben des Beirates

Besteht ein Beirat für den Verwaltungsrat ist es seine Aufgabe, die Organe des Vereins aus der Sicht von Eltern und Angehörigen zu beraten, Fragen und Probleme an diese heranzutragen und zu verbandspolitischen Fragen Stellung zu nehmen.

Dabei sind Menschen mit Behinderung als Mitglieder des Vereins im Sinne der Selbstbestimmung eng in die Arbeit des Beirates einzubeziehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht an allen Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 12 Vorstand

1. Zusammensetzung und Dienstverhältnis  
Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
2. Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Soweit der Vorstand aus einer Person besteht entscheidet diese alleine. Bei zwei Personen entscheidet bei Stimmgleichheit der kaufmännische Vorstand. Bei drei Personen entscheidet die Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung, gemäß den gültigen Gesetzen, Vorschriften, insbesondere den speziellen Normen für den sozialen Bereich, gemäß der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie den satzungsgemäßen Zwecken, welche im § 2 der Satzung festgelegt sind.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dabei ist entweder, für den Fall das nur ein Vorstandsmitglied besteht, dies allein vertretungsberechtigt, bei zwei Vorstandsmitgliedern beide zusammen, bei drei Vorstandsmitgliedern zwei Vorstandsmitglieder zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
5. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer sozialen Einrichtung anzuwenden. Über vertrauliche Angaben, insbesondere über die dem Verein anvertrauten behinderten Menschen, ist Stillschweigen zu bewahren.

*Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,*

- die Geschäfte des Vereins entsprechend der mit dem Verwaltungsrat abgestimmten Zielsetzung zu führen,

- dem Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung vorzulegen, die der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstandes bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist und vom Verwaltungsrat zu bestätigen ist,
- die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling von Planung und Steuerung dient,
- den Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die wirtschaftliche Entwicklung und besondere Vorkommnisse des Vereins zu unterrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband der Lebenshilfe. Existiert ein Landesverband nicht entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 15 Übergangsregelung**

Diese Neufassung der Satzung soll mit Neuwahl des Verwaltungsrates zur ordentlichen Jahresmitgliederversammlung 2004 in Kraft treten.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzungsneufassung wurde von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung Am 27.03.2004 beschlossen und tritt am 18.09.2004 in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Fassung vom 13.09.2003 außer Kraft.